

Geschäftsordnung der FREIE WÄHLER Kreisvereinigung Main-Kinzig

Präambel

Die Kreisvereinigung **FREIE WÄHLER** Main-Kinzig ist eine Untergliederung der Landesvereinigung **FREIE WÄHLER** Hessen e.V. (§ 6 der Satzung der Landesvereinigung Hessen).

Die Satzung der Landesvereinigung gilt auch für alle Kreis-, Stadt- und Ortsvereinigungen in Hessen. Die eigene Kreisgeschäftsordnung kann durch den Vorstand jederzeit mit absolutem Mehrheitsbeschluss geändert oder aufgehoben werden. Eine Beteiligung anderer Parteiorgane ist nicht vorgesehen.

1. Gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung der Landesvereinigung **FREIE WÄHLER** Hessen kann die jeweilige Kreisvereinigung durch Beschluss einer eigenen Geschäftsordnung die Zusammensetzung des jeweiligen Kreisvorstandes verändern. Der Kreisvorstand kann von dem Gesamtvorstand durch Kooptierung sowohl vergrößert als auch durch Beschluss verkleinert werden, wobei er mindestens aus dem/der Kreisvorsitzenden, mindestens einer/einem stellvertretenden Kreisvorsitzenden, dem/der Kreisschifführerin und dem/der Kreisschatzmeister/in zu bestehen hat. Das kooptierte Kreisvorstandsmitglied der/die Beisitzer/in hat dann im Kreisvorstand volles Stimmrecht.

Diese Option soll mit der vorliegenden Geschäftsordnung ermöglicht werden. Ein Beschluss kann durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit gefasst werden.

In § 8 der Satzung der Landesvereinigung sind die Organe der Kreis-, Stadt- und Ortsvereinigungen wie folgt geregelt:

2. Organe der Kreisvereinigungen sind:

- der Kreisvorstand der Kreisvereinigung,
- die Kreisversammlung der Kreisvereinigung und
- die Wahlkreisversammlung für die Bundes-, Land-, Kreis-, Städte-, und Gemeindewahlen.

3. Vorstand der Kreisvereinigungen sind:

- a.) Der geschäftsführende Vorstand der Kreisvereinigung setzt sich zusammen aus
 - dem/der Kreisvorsitzenden,
 - bis zu vier gleichberechtigten stellvertretenden Kreisvorsitzenden,
 - dem/der Kreisschifführer/in und
 - dem/der Kreisschatzmeister/in.

- b.) Den weitere Vorstand der Kreisvereinigung bilden noch
 - der/die Kreisbeisitzer/in (ohne Anzahlbeschränkung),
 - der/die Kreispressesprecher/in,
 - der/die Kreisjustiziar/in (Legal Counsel),
 - dem/der Kreistagsfraktionsvorsitzenden und
 - der/die Kreisjugendvorsitzenden.

(Gilt auch für Bundes- und/oder Landesjugendvorsitzende die im Main-Kinzig-Kreis ansässig sind)

4. Delegierte/Abgesandte oder Vertreter für die Bundes- und Landesdelegation werden alle zwei Jahre aus dem Kreisvorstand gewählt. Es dürfen vier Delegierte und vier Stellvertreter/innen auf der Mitgliederversammlung gewählt werden. Das gleiche gilt auch für den/der Ratsdelegierten Hessen in der Kreisvertretung bei den **FREIEN WÄHLER** Hessen. Bis zu zwei Ratsdelegierte für die Kreisvereinigung dürfen aus den/der Kreisvereinigungsvorsitzenden heraus benannt und gewählt werden. Dabei stellt eine/ein Ratsdelegierte/r den/die stellvertretenden Ratsdelegierte/n, ist aber Vollmitglied der Ratsdelegation als Abgesandter oder Vertreter/in.

5. Der Kreisvorstand der Kreisvereinigung vertritt die Landesvereinigung der **FREIE WÄHLER** Hessen im Bereich des gesamten Landkreises und gegenüber deren Stadt- und Ortskreise, bzw. den/der kreisfreien Städte/Stadt nach Maßgabe dieser Satzung und erledigt die laufenden Angelegenheiten der Kreisvereinigung.

6. Die Mitgliederversammlung der Kreisvereinigung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern der Kreisvereinigung im Sinne von § 6 Abs. 3 der Satzung.

Die Mitgliederversammlung der Kreisvereinigung hat folgende Aufgaben:

- Sie wählt für die Dauer von zwei Jahren die Mitglieder des Kreisvorstandes.
- Sie beschließt über die Entlastung des Kreisvorstandes.
- Sie entscheidet über die grundlegenden Fragen der Kreisvereinigung.

Siehe: Satzung der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Hessen

Aufgaben und Zuständigkeitsverteilung

Alle Kreisvorstandsmitglieder wirken gemeinsam an den Maßnahmen durch Beschlussfassung mit, damit gilt der Gedanke der Gesamtverantwortung.

Der/die Kreisvorsitzende ist für folgende Aufgaben zuständig:

Vertretung der Kreisvereinigung gegenüber den Behörden gemeinsam mit einem anderen Kreisvorstandsmitglied, gegenüber dem Kreis-, Bezirks-, Landes- und Bundesvorstand, anderen Parteien, Wählergemeinschaften und sonstigen Organisationen.

Die/der stellvertretende/n Kreisvorsitzende/n vertreten die/dem Kreisvorsitzende/n. Sie sind weiterhin zuständig für die vom Kreisvorstand beschlossene Einzelaufgaben und Vertretungen.

Der/die Kreisschatzmeister/in ist zuständig für Finanzen, Mitgliederverwaltung, dem Kontakt zur Kreis-, Landes- und Bundesgeschäftsstelle.

Der/die Kreisschriftführer/in ist zuständig für schriftliche Arbeiten, Protokolle und evtl. Material. (Der/die Lagerwart/in kann auch unabhängig von dem/der Kreisschriftführer/in benannt werden)

Dem/der Kreisjustiziar/in ist die Zuständigkeit der Kreisvereinigung in Form der Rechtsvertretung zugewiesen.

Der/die Beisitzer/innen erhalten Aufgaben, die vom Gesamtvorstand beschlossen werden. Sie haben als Aufgabengebiet die Beurteilung und Wahrung der fairen Verfahrensablaufsicherstellung.

Der/die Fraktionsvorsitzende ist kraft Amtes ein gleichberechtigtes Kreisvorstandsmitglied. Die Voraussetzung für eine Stimmberichtigung ist die Mitgliedschaft in der Kreisvereinigung. Er/Sie berichten aus der Fraktionsarbeit und informieren den Kreisvorstand über Fraktionsbeschlüsse.

Der/die Kreisvorsitzende/n der Kreisjugend sind gleichberechtigte, stimmenberechtigte Kreisvorstandsmitglieder.

Organisation und Verfahren

Der Kreisvorstand bleibt trotz der genannten Aufgabenverantwortung für alle Entscheidungen verantwortlich. D.h. jede in eigener Verantwortung getroffene Entscheidung ist den anderen Kreisvorstandsmitgliedern in geeigneter Form, i.d.R. per Mail-Verteiler, mitzuteilen. (Transparenz der Kreisvorstandsarbeit).

Jedes Kreisvorstandsmitglied kann zur Erfüllung spezieller Aufgaben zeitlich befristet weitere Parteimitglieder einbinden.

Es gilt aber die Regel, dass Kreisvorstandssitzungen für alle Anwesenden vertraulich bleiben.

Bei Bedarf können weitere Mitglieder, Gäste oder auch Fachsprecher zugezogen bzw. eingeladen werden. Dabei gilt es im Vorfeld um eine Kreisvorstandsabstimmung und im Anschluss der Erklärung zur Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht des/der Teilnehmer/in.

Fachsprecher/innen können für bestimmte Themen ernannt werden, sie berichten an den Gesamtvorstand.

Für die regelmäßigen Kreisvorstandssitzungen ist ein Jahresterminplan zu erstellen. Dieser kann aber auch abweichend der Planung einberufen werden. Dringliche Sitzungen können auch von **zwei** Kreismitgliedern eingefordert werden. Der Kreisvorstand ist mit fünf Teilnehmern beschlussfähig.

Zu den Sitzungen wird per E-Mail eingeladen – ansonsten auf dem Postweg (Erledigung durch den/die Kreisvorsitzende/n oder der/die Kreisschriftführung). Die Ladungsfrist beträgt sieben (7) Tage, in dringlichen Fällen kann aber auch auf die Ladungsfrist verzichtet werden. Bei Nichtteilnahme an den Sitzungen ist eine Absage erforderlich.

Die Tagesordnung wird vom Kreisvorsitzenden in Verbindung oder Absprache mit dem geschäftsführenden Kreisvorstand aufgestellt. Vorschläge von Kreisvorstandsmitgliedern müssen berücksichtigt werden. Diese werden in der Tagesordnung bei Nichtbenennung unter Sonstiges geführt. Die Tagesordnung kann bei Bedarf durch Benennung vor Sitzungsbeginn geändert werden.

Die Sitzung wird vom Kreisvorsitzenden oder dessen Vertretung geleitet.

Alle Kreisvorstandsmitglieder haben eine Stimme, die Abstimmungen erfolgen per Handzeichen, der Kreisvorstand entscheidet mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Kreisvorstandsmitglied hat das Recht geheime Wahl zu beantragen. Bei Unentschieden erfolgt eine zweite Wahl. Erst danach hat der Kreisvorsitzende das Recht auf alleinigen Entscheid für den Abstimmungsvorgang.

Über alle Sitzungen wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, jedes Kreisvorstandsmitglied erhält per E-Mail eine Kopie des Sitzungsprotokolls, unabhängig von seiner Teilnahme. Die Protokolle sind vertraulich zu behandeln und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

Wahlen

Die Kandidatenwahl wird nach der Satzung der Landesvereinigung Hessen vollzogen. Diese müssen zwecks geheimer Wahl in öffentlicher Zusammenkunft stattfinden.

Die Mitgliederversammlung wird nach der Satzung der Landesvereinigung Hessen vollzogen. Diese müssen zwecks geheimer Wahl in öffentlicher Zusammenkunft stattfinden.

Die Kreisvorstandssitzungen können aus begründeten Anlässen auch mit Abstimmungen im Onlineverfahren stattfinden.

Amtsübergabe / Verwaltung

Bei Amtsniederlegung, Ausschlussverfahren oder Amtswechsel ist eine ordnungsgemäße Amtsübergabe zu tätigen. Das bezieht sich auf die Geschäftsunterlagen, Passwörter, digitale Dateien und Arbeitshilfen wie z.B. PC, Laptop, Drucker etc., die von der Kreis- Stadt- oder Ortsvereinigung ausschließlich nur für den Verwendungszweck Verwaltung zur Verfügung gestellt wurden.

Der geschäftsführende Kreisvorstand ist für Anschaffungen finanzieller Art zu unterrichten und es gilt dessen Mitbestimmung. Es darf vom Kreisvorstand, mit einem protokollarischen Beschluss, ein bestimmter Betrag festgelegt werden, den der/die Kreisvorsitzende/n für außerordentliche Ausgaben ohne Rückfragen mit dem gesamten Kreisgeschäftsvorstand oder Kreisvorstand zu tätigen sind, zur Verfügung gestellt werden.

Der gesamte Kreisvorstand ist dann umgehend von der/dieser Ausgabe/n in Kenntnis zu setzen.

Pflicht und Pflege zur Wahrung der geschützten Rechte

Die Sonne im Logo und die dazugehörigen Schriftzüge mit dem jeweiligen Farbenspiel und Schriftart sind von der Bundesvereinigung der **FREIEN WÄHLER** rechtlich für die Vergabe an Vereinigungen, Verbände und Wählergemeinschaften geschützt worden. Dazu gehören die textlichen Benennungen **FREIE WÄHLER**, Freie Wähler, FWG und FW, mit dem jeweiligen Sonnensymbol.

Die Kreisvereinigung wird dahingehend angehalten, diese zur Wahrung gegenüber den örtlichen Vereinigungen, Verbänden und Wählergemeinschaften mit zu verwalten.

Bei inhaltlichem Missbrauch oder nicht satzungsgemäßer Nutzung der/des Logos, ist dies der Landes- oder Bundesvereinigung mitzuteilen.

Die weitere Mitgliedschaft in einer kooperativen Wählergemeinschaft ist gestatten, solange diese inhaltlich mit den Inhalten und den Grundwerten der **FREIE WÄHLER** Kreisvereinigung Main-Kinzig in Übereinstimmung ist. Dies Doppelmitgliedschaft unterliegt bei werdender Mitgliedschaft zur Gegenüberprüfung dem Kreisvorsitzenden.

Inkrafttreten

Die erste Geschäftsordnung trat mit Wirkung vom 06.12.2017 in Kraft.
Bruchköbel, den 06.12.2017.

Die ergänzend geänderte Geschäftsordnung trat mit Wirkung vom 18.01.2019 in Kraft.
Gelnhausen, den 18.01.2019.

Die geänderte Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 06.08.2021 in Kraft.
Erlensee, den 06.08.2021.

Die aktuelle geänderte Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 18.10.2025 in Kraft.
Gelnhausen, den 07.11.2025.